

Coronavirus und Selbständige: Was muss ich zum Erwerbssersatz wissen?

Stand, 16. April 2020

Bisher haben aufgrund der Coronakrise Selbständige nur Anspruch auf Erwerbssersatzentschädigungen, wenn sie aufgrund einer bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessung oder des Veranstaltungsverbotes einen Erwerbssausfall erleiden, sprich *direkt* betroffen sind. *Indirekt* betroffene Selbständige, die zwar rechtlich weiterarbeiten dürfen, jedoch als Folge der Coronakrise mit Erwerbseinbussen konfrontiert sind, erhielten keinen Erwerbssersatz.

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat nun jedoch rückwirkend auf den 17. März 2020 beschlossen, den Corona-Erwerbssersatz unter gewissen Voraussetzungen auch indirekt betroffenen Selbständigerwerbenden zu gewähren. Diese sind wohl nicht von Betriebsschliessungen oder vom Veranstaltungsverbot betroffen, aber trotzdem durch die behördlichen Massnahmen mit Erwerbseinbussen konfrontiert.

In welchen Fällen hatten Selbständige schon *bisher* Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz?

In folgenden Konstellationen können Selbständige schon bisher bei ihrer AHV-Ausgleichskassen Entschädigung beantragen, um die wirtschaftlichen Folgen im Zusammenhang mit dem Coronavirus abzufedern:

- Die selbständige Erwerbssstätigkeit muss unterbrochen werden, weil bei Eltern mit Kindern unter 12 Jahren die Fremdbetreuung nicht mehr gewährleistet ist und dies auf Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurückzuführen ist (z.B. Schliessung von Schulen, Krippen, Kindergärten oder die Tatsache, dass die Betreuung nicht mehr möglich ist, weil sie von gefährdeten Personen sichergestellt wird);
- Die selbständige Erwerbssstätigkeit muss unterbrochen werden, weil sich die Person in Quarantäne begeben muss;
- Die selbständige Erwerbssstätigkeit ist aufgrund einer bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessung oder eines Veranstaltungsverbots verunmöglicht/ingeschränkt und dadurch entstehen Erwerbssausfälle. Namentlich betrifft dies Einkaufsläden und Märkte; Restaurationsbetriebe; Barbetriebe sowie Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe; Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks; Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik.

- Selbständigerwerbende Künstlerinnen und Künstler können ihre Engagements wegen den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht wahrnehmen, weil sie annulliert wurden oder weil sie eigene Anlässe absagen mussten.

Welche Selbständige erhalten *neu* auch Corona-Erwerbsersatz?

Eine Entschädigung erhalten *neu* auch die Selbständigerwerbenden, die nur indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind. Sie dürfen zwar weiterarbeiten, haben aber wegen den Massnahmen weniger oder keine Arbeit mehr und erleiden einen Erwerbsausfall.

Da die bisher beschlossenen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Bekämpfung des Coronavirus für diese keinen Erwerbsersatz vorsahen, kann dies zu existenziellen Schwierigkeiten führen.

Um solche Härtefälle zu vermeiden, weitet der Bundesrat den Corona-Erwerbsersatz deshalb auch auf Selbständigerwerbende aus, die nicht direkt von Betriebsschliessungen oder vom Verbandsverbot betroffen sind.

In den Erläuterungen werden als anspruchsberechtigt beispielsweise Taxifahrer, Hoteliers, Kameraleute, Lieferanten oder Physiotherapeuten genannt. Es gibt aber noch andere Kategorien von indirekt Betroffenen, welche anspruchsberechtigt sind.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit indirekt Betroffene Corona-Erwerbsersatz beantragen können?

Neben dem Erwerbsausfall aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus muss als zusätzliche Voraussetzung für einen Leistungsanspruch das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen zwischen 10'000 und 90'000 Franken liegen.

Dabei ist auf das Erwerbseinkommen gemäss der aktuellsten Beitragsverfügung des Jahres 2019 abzustellen. Falls keine definitive Verfügung vorliegt, wird das Erwerbseinkommen anhand der provisorischen Verfügung ermittelt.

Personen mit einem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen über 90'000 Franken ist nach Ansicht des Bundesrates zuzumuten, einen zeitlich begrenzten Einbruch des Erwerbseinkommens hinnehmen zu müssen.

Mit der Untergrenze eines AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens von 10'000 Franken soll verhindert werden, dass Personen Erwerbsersatz beantragen, die zum Beispiel mit einem Hobby etwas Einkommen generieren.

Mit diesen Voraussetzungen will der Bundesrat sicherstellen, dass die Corona-Erwerbsersatzentschädigung Härtefällen bei den indirekt betroffenen Selbständigen zugute kommt.

Wann beginnt für indirekt Betroffene der Anspruch und wie lange dauert er an?

Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerbseinbruchs, d.h. er kann frühestens ab dem 17.3.2020 geltend gemacht werden. Der Anspruch besteht während 2 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung. Er endet somit am 17. Mai 2020.

Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde.

Für die Berechnung der Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, welches mit der aktuellen Beitragsverfügung für das Jahr 2019 zur Festlegung des persönlichen AHV-Beitrags festgelegt wurde. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 Tage geteilt.

Die Entschädigung ist aber maximal auf 196 Franken pro Tag, also 5'880 Franken pro Monat begrenzt.

Wo haben die indirekt Betroffenen die Entschädigung anzumelden?

Anspruchsberechtigte müssen die Entschädigung bei ihrer für die Beitragserhebung zuständigen Ausgleichskasse beantragen. Die Ausgleichskasse überweist die Entschädigung anschliessend direkt an die Person.

Wie hoch werden die Kosten für den Ausbau der Corona-Erwerb ersatzentschädigung für indirekt Betroffene geschätzt?

Die Kosten für die Ausweitung des Corona-Erwerb ersatz-Anspruchs wird auf 1,3 Milliarden Franken geschätzt, bei einer Laufzeit von zwei Monaten.

Stand, 16. April 2020